

BP 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“ - Grundstücksteilungssatzung

- 1023 -

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur Bezeichnung der Bebauungspläne, in deren Geltungsbereich die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf
gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 23.06.1998

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.1998 aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) folgende Satzung zur Bezeichnung der Bebauungspläne, in deren Geltungsbereich die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf, gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen:

§ 1

Grundlagen

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann die Stadt Drensteinfurt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 durch Satzung bestimmen, dass die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf.

§ 2

Bezeichnung der Bebauungspläne

Die Teilungsgenehmigung gilt für folgenden Bebauungsplan:

- Bebauungsplan Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Offenlegung:

Die Satzung liegt im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

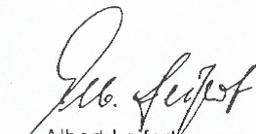
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

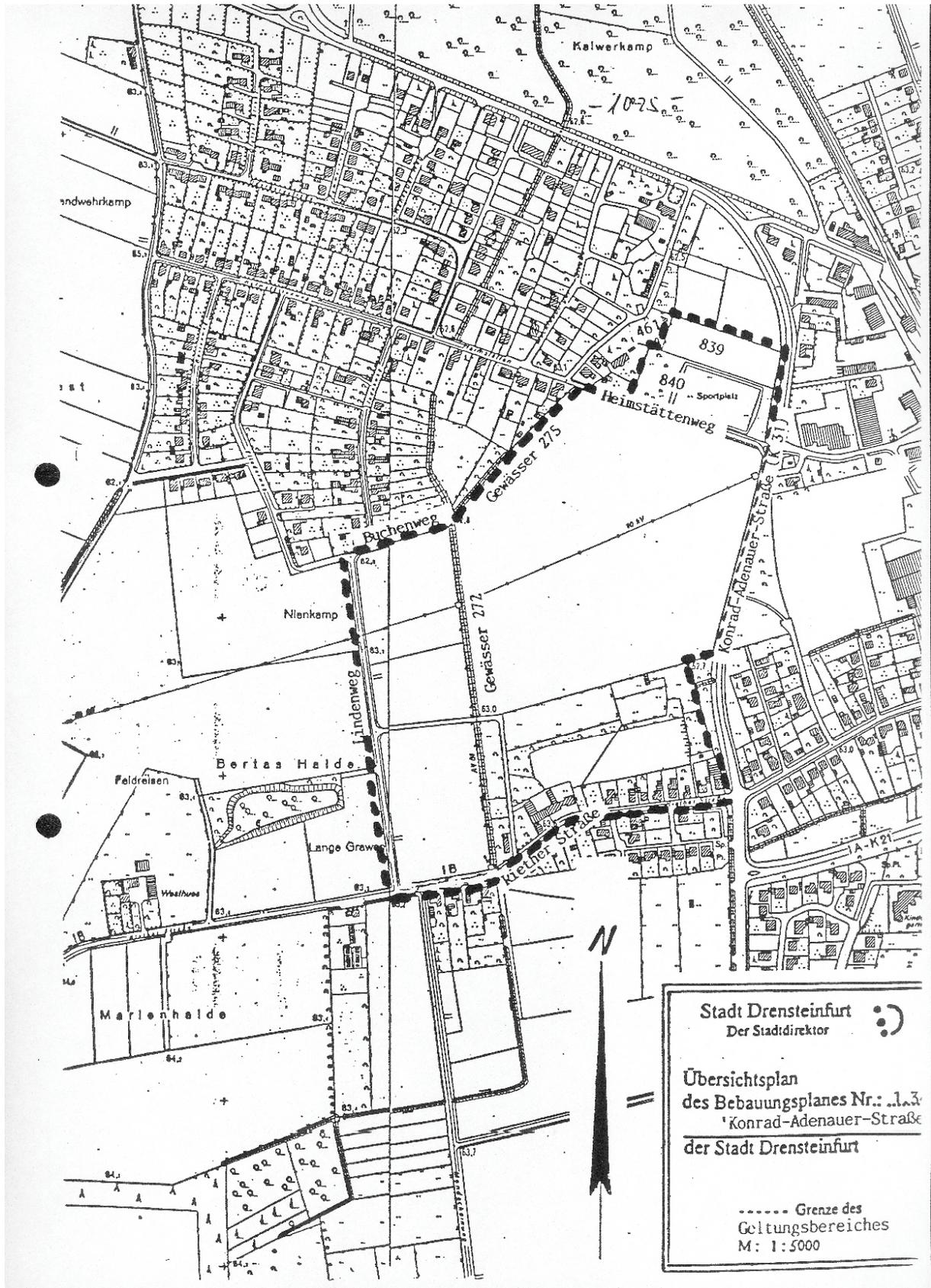
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Drensteinfurt, den 23. Juni 1998


Albert Leifert
Bürgermeister



Stadt Drensteinfurt
 Der Stadtdirektor

Übersichtsplan
 des Bebauungsplanes Nr.: 1.1.3
 'Konrad-Adenauer-Straße'
 der Stadt Drensteinfurt

----- Grenze des
 Geltungsbereiches
 M: 1:5000